



Brüssel, den 13. Juni 2025
(OR. en)

9638/25

COPS 245
EUMC 196
POLMIL 132
MAMA 110
COAFR 121
CFSP/PESC 798
CSDP/PSDC 340
ASPIDES 17
ATALANTA 17
PSC DEC 20
CSC 265
RELEX 683

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2025/199 (EUNAVFOR ASPIDES/3/2025)

9638/25

RELEX.1

DE

BESCHLUSS (GASP) 2025/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte
für die Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit
zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt
im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES)
und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2025/199
(EUNAVFOR ASPIDES/3/2025)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates vom 8. Februar 2024 über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES)¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

¹ ABl. L, 2024/583, 12.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/583/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Februar 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/583 angenommen, mit dem eine Militäroperation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) eingerichtet wurde.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2024/583 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu fassen.
- (3) Am 28. Januar 2025 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2025/199² angenommen, mit dem Flottillenadmiral Michail PANTOUVAKIS mit Wirkung vom 2. Februar 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte ernannt wurde.
- (4) Am 14. April 2025 haben die italienischen Militärbehörden vorgeschlagen, Kapitän Andrea QUONDAMATTEO als Nachfolger von Flottillenadmiral Michail PANTOUVAKIS zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen. Die italienischen Behörden teilten mit, dass Kapitän Andrea QUONDAMATTEO bei seiner Ernennung zum Konteradmiral befördert wird.
- (5) Am 9. Mai 2025 hat der Befehlshaber der EU-Operation EUNAVFOR ASPIDES die Ernennung von Kapitän Andrea QUONDAMATTEO mit Wirkung vom 1. Juli 2025 unterstützt.

² Beschluss (GASP) 2025/199 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 28. Januar 2025 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2763 (EUNAVFOR ASPIDES/1/2025) (ABl. L, 2025/199, 30.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/199/oj>).

- (6) Am 14. Mai 2025 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und zugestimmt, dass Kapitän Andrea QUONDAMATTEO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte ernannt wird.
- (7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Konteradmiral Andrea QUONDAMATTEO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2025/199 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Andrea QUONDAMATTEO wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte der Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2025/199 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Politischen
und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende*
